



**Bundesvereinigung  
Soziokultureller Zentren e.V.**

## MEDIADATEN

<b>Herausgeberin</b>	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.
<b>Heftformat / Satzspiegel</b>	210 x 280 mm / 180 x 236 mm
<b>Druck</b>	Bogenoffset, 4/4-farbig
<b>Papier</b>	Bilderdruck matt; Umschlag 170 g/qm, Innenseiten 135 g/qm
<b>Erscheinungsweise</b>	vierteljährlich, zum Ende des Quartals
<b>Auflage</b>	<b>Print</b> 1.700 Exemplare <b>Web</b> als interaktive pdf-Datei
<b>Verteiler</b>	Die <i>soziokultur</i> erhalten 1.500 Abonnenten aus Institutionen der Politik, Kulturpolitik und Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie kontextuell arbeitende Verbände auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Häufig wird sie an EntscheiderInnen persönlich überreicht. Die Zeitschrift wird in kulturwissenschaftlichen Studiengängen, soziokulturellen Landesverbänden und Zentren oft mehrfach gelesen. Auf bundesweiten Tagungen und Kongressen wird sie zur Mitnahme ausgelegt.
<b>Preis</b>	3,50 Euro (zzgl. Versand 2,10 Euro), im Jahresabo 18,30 Euro (inkl. Versand)
<b>Bezug</b>	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.
<b>Geschäftsstelle / Redaktion</b>	Lehrter Str. 27–30   10557 Berlin   T 030-3 97 44 59-0   F 030-3 97 44 59-9 bundesvereinigung@soziokultur.de   www.soziokultur.de
<b>Grafik</b>	Ute Fürstenberg   T 030-3 97 44 59-3   ute.fuerstenberg@soziokultur.de
<b>Anzeigenvertrieb</b>	Maren Brinkhues de Valencia   maren.brinkhues@soziokultur.de
<b>Rechnungsstelle</b>	c/o E-WERK Kulturzentrum GmbH   Fuchsenwiese 1   91054 Erlangen T 09131-80 05-15   F 09131-80 05-10   E-Werk@E-Werk.de
<b>Bankverbindung</b>	Konto 24 000 842   BLZ 763 500 00   Sparkasse Erlangen

Stand: Februar 2012



**Ausgabe:** *soziokultur 87, 1/2012*

**Thema:** **Literatur in der Soziokultur**

Literatur ist „in“, hat sich neue Orte und Formate erschlossen. Schreiben, Lesen, Hören – Beteiligung ist möglich wie nie zuvor. Wie hat sich dabei die Literatur in der Soziokultur verortet? In welche Wechselwirkungen tritt sie mit anderen Genres?

Redaktionsschluss: 20.02.2012  
 Anzeigenschluss: 01.03.2011  
 Auslieferung und Versand: 13. KW

**Ausgabe:** *soziokultur 88, 2/2012*

**Thema:** **International vernetzt**

Internationale Kunstprojekte, europäischer Freiwilligenaustausch, Veranstaltungen mit Gästen aus aller Welt ... Viele soziokulturelle Zentren sind international tätig. Wie sieht das konkret aus?

Redaktionsschluss: 20.05.2012  
 Anzeigenschluss: 01.06.2011  
 Auslieferung und Versand: 26. KW

**Ausgabe:** *soziokultur 89, 3/2012*

**Thema:** **Kultur gegen rechts**

Rechtes Gedankengut unterwandert auch Kulturvereine, ganz direkt oder erschreckend subtil, vor allem in ländlichen Räumen. Wie und wo begegnen soziokulturelle Akteure dem offensiv? Wie erreichen sie junge Leute?

Redaktionsschluss: 20.08.2012  
 Anzeigenschluss: 01.09.2011  
 Auslieferung und Versand: 39. KW

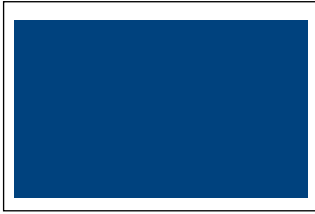
**Ausgabe:** *soziokultur 90, 4/2012*

**Thema:** **Visionen zu Leben und Arbeit**

Mobilität und Medialisierung, zunehmende soziale Unterschiede und demografischer Wandel – wie meistern soziokulturelle Plattformen diese Herausforderungen? Wie werden die Themen Nachhaltigkeit, Energiewende, Bildung und direkte Demokratie im Rahmen soziokultureller Arbeit integriert? Welchen Beitrag leistet die Soziokultur für eine zukunftsfähige Gesellschaft?

Redaktionsschluss: 5.11.2012  
 Anzeigenschluss: 01.12.2011  
 Auslieferung und Versand: 50. KW

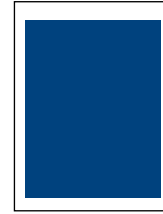
## ANZEIGENFORMATE



**2/1 Seite (Doppelseite) /  
im Satzspiegel  
mit Bunderdruck**  
386 x 236 mm



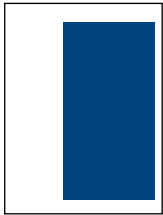
**2/1 Seite (Doppelseite) /  
im Anschnitt  
mit Bunderdruck**  
420 x 280 mm



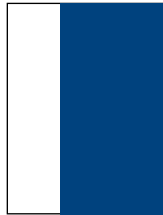
**1/1-Seite  
im Satzspiegel  
(3 Spalten)**  
180 x 236 mm



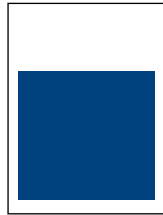
**1/1-Seite  
im Anschnitt**  
210 x 280 mm



**2/3-Seite  
Hochformat /  
im Satzspiegel  
(2 Spalten)**  
119 x 236 mm



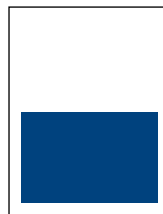
**2/3-Seite  
Hochformat /  
im Anschnitt**  
136 x 280 mm



**2/3-Seite  
Querformat /  
im Satzspiegel**  
180 x 160 mm



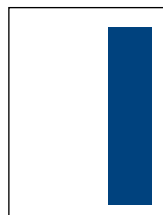
**2/3-Seite  
Querformat /  
im Anschnitt**  
210 x 175 mm



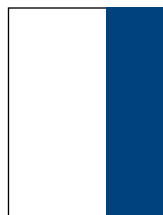
**1/2-Seite  
Querformat /  
im Satzspiegel**  
180 x 118 mm



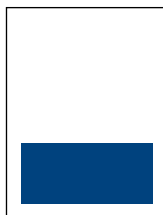
**1/2-Seite  
Querformat /  
im Anschnitt**  
210 x 140 mm



**1/3-Seite  
Hochformat /  
im Satzspiegel  
(1 Spalte)**  
57 x 236 mm



**1/3-Seite  
Hochformat /  
im Anschnitt**  
70 x 280 mm



**1/3-Seite  
Querformat /  
im Satzspiegel**  
180 x 90 mm



**1/3-Seite  
Querformat /  
im Anschnitt**  
210 x 100 mm



**1/3-Spalte**  
57 x 80 mm



**2/3-Spalte**  
57 x 160 mm

### Technische Daten

Bitte rechnen Sie 3 mm Beschnittzugabe für alle Anschnittseiten ein, sowie 5 mm Mindestabstand zur Beschnittkante bei anschnittgefährdeten, motivrelevanten Text- und Bildelementen. Wenn bei doppelseitigen Motiven Texte oder wichtige Bildelemente durch den Bund laufen, müssen die Bilddaten in der Mitte eine Dopplung von 5 mm pro Seite aufweisen. Bitte grundsätzlich alle Doppelseiten als Einzelseiten-PDF anlegen (= 2 Dateien). Die jeweilige Bundzugabe muss im Endformat der Doppelseite enthalten sein.

Dateiformate: jpeg, tif, eps, pdf.

## Anzeigenformate

	im Satzspiegel Breite x Höhe	im Anschnitt Breite x Höhe	Preis zzgl. MwSt.
2/1 Seite (Doppelseite)	386 x 236 mm	420 x 280 mm	1.100,00
1/1 Seite	180 x 236 mm (3 Spalten)	210 x 280 mm	550,00
2/3 Seite Hochformat	119 x 236 mm (2 Spalten)	136 x 280 mm	420,00
2/3 Seite Querformat	180 x 160 mm	210 x 175 mm	420,00
1/2 Seite Querformat	180 x 118 mm	210 x 140 mm	315,00
1/3 Seite Hochformat	57 x 236 mm (1 Spalte)	70 x 280 mm	210,00
1/3 Seite Querformat	180 x 90 mm	210 x 100 mm	210,00
1/3 Spalte	57 x 80 mm		70,00
2/3 Spalte	57 x 160 mm		140,00
Umschlagseite 2	210 x 280 mm	–	950,00
Umschlagseite 3	210 x 280 mm	–	750,00
Umschlagseite 4 (Rückseite)	210 x 280 mm	–	1.100,00

## Redaktionelle Beiträge

		Anschläge inkl. Leerzeichen	Preis zzgl. MwSt.
1/1 Seite	s.o.	max. 5.500	500,00
2/3 Seite	s.o.	max. 3.700	380,00
1/2 Seite	s.o.	max. 2.300	250,00
1/3 Seite	s.o.	max. 1.850	190,00

## Beilagen

	Dicke		Preis
Beilage, eingelegt	bis 2 mm	–	350,00
Beilage, eingelegt	mehr als 2 mm	–	410,00
Beilage, eingeklebt	bis 2 mm	–	400,00
Beilage, eingeklebt	mehr als 2 mm	–	460,00

## Rabatte (bei Schaltung innerhalb von einem Jahr)

Malstaffel		Mengenstaffel	
ab 2 Schaltungen	5 %	ab 2 Seiten	5 %
ab 3 Schaltungen	10 %	ab 3 Seiten	10 %
ab 4 Schaltungen	15 %	ab 4 Seiten	15 %

ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Anzeigengestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren wird ein Aufschlag von 15% auf den Nettopreis erhoben.

# ANZEIGENAUFTRAG



Bundesvereinigung  
Soziokultureller Zentren e.V.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Unternehmen / Institution

AnsprechpartnerIn

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

**Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.**

Lehrter Str. 27–30

10557 Berlin

Tel 030.39 74 45 9-0

Fax 030.39 74 45 99

bundesvereinigung@soziokultur.de

www.soziokultur.de

Vertreten durch die Geschäftsführerin Ellen Ahbe

## I. AUFTRAG

Der Auftraggeber beauftragt die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. mit der Schaltung einer **Anzeige**, einer **redaktionellen Anzeige** und/oder der **Beilage** eines Druckerzeugnisses in der Publikation *soziokultur* auf Basis der aktuellen Mediadaten und Anzeigenbedingungen wie folgt:

## II. SCHALTERMIN

Die Anzeige/redaktionelle Anzeige/Beilage wird in folgender/n Ausgabe/n abgedruckt/beigelegt: \_\_\_\_\_

## III. FORMAT | PLATZIERUNG | PREISE

**Anzeige:** Maße: \_\_\_\_\_ mm  
entspricht \_\_\_\_\_ Seite/n  
 Hochformat       Querformat  
 im Satzspiegel       randabfallend  
Platzierung auf Seite: \_\_\_\_\_

**Redaktionelle Anzeige:** Maße: \_\_\_\_\_ mm  
entspricht \_\_\_\_\_ Seite/n  
 Hochformat       Querformat  
 mit Bild       ohne Bild  
\_\_\_\_\_ Anschläge  
Platzierung auf Seite: \_\_\_\_\_

**Beilage:** Format \_\_\_\_\_  
Umfang (Seitenanzahl/Dicke) \_\_\_\_\_  
Auflage \_\_\_\_\_  
Platzierung:  beigelegt  
 eingeklebt auf Seite \_\_\_\_\_

<b>Preis (netto):</b>	_____	<b>Euro</b>
<b>zzgl. Gestaltung 15%:</b>	_____	<b>Euro</b>
<b>abzgl. Rabatt:</b>	_____	<b>Euro</b>
<b>Gesamt</b>	_____	<b>Euro</b>
<b>zzgl. MwSt. 19%:</b>	_____	<b>Euro</b>
<b>Preis (brutto):</b>	_____	<b>Euro</b>

Der Betrag ist nach Rechnungsstellung zu zahlen, frühestens jedoch mit Erscheinen der gebuchten Ausgabe, längerfristige Aufträge quartalsweise nach jeweiligem Erscheinen.

## IV. SONSTIGES

Der Auftraggeber bestätigt, dass er die aktuellen Mediadaten und Anzeigenbedingungen der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. erhalten hat und diese Bestandteil dieses Auftrags sind. Der Auftraggeber stellt die Anzeige bis zum jeweiligen Druckunterlagenabschluss in Form einer druckfähigen Datei durch Übermittlung der Daten per E-Mail an **ute.fuerstenberg@soziokultur.de** zur Verfügung. Korrekturabzüge werden nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers erstellt. Der Auftrag ist für den Auftraggeber bindend, sofern die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren den Auftrag per Mail oder durch Unterschrift binnen 5 Werktagen schriftlich bestätigt.

Ort / Datum

Auftraggeber  
Unterschrift / Stempel

Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. / Auftragnehmer  
Unterschrift / Stempel

## Anzeigenbedingungen der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.

1. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Anzeigenbedingungen und die jeweils gültige Preisliste der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. (nachfolgend BSZ genannt) für Werbeaufträge in der Printpublikation *soziokultur* als verbindlich an.

2. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und BSZ kommt zustande, wenn diese den Auftrag schriftlich bestätigt. Bei Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung dieser schriftlich zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Schweigen des Auftraggebers als Zustimmung zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung.

3. Ein „Auftrag“ im Sinne dieser Anzeigenbedingungen ist der Vertrag zwischen BSZ und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen, redaktioneller Pressebeiträge oder anderer Werbemittel (z.B. Beilagen) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend stets als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in der Printpublikation *soziokultur* zum Zweck der Verbreitung.

4. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, wobei die Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.

5. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der BSZ mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

6. Die BSZ behält sich vor, Aufträge ganz oder teilweise abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für die BSZ wegen des Inhalts, der Herkunft, der Gestaltung oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben der **BSZ entsprechende Vorlagen für Anzeigen und andere Werbemittel** rechtzeitig bis zum Druckunterlagenschluss anzuliefern. Zur Farbabstimmung wird ein stand- und farbverbindlicher Digitalproof benötigt, der den Fogra-Medienkeil enthält und der ISO 12647-2 bzw. dem jeweils aktuellen Medienstandard entspricht. Ohne einen solchen Proof wird keine Gewähr für die farblich richtige Wiedergabe übernommen. Korrekturabzüge werden nicht versandt.

Liegen der BSZ die Druckunterlagen bis zum Druckunterlagenschluss nicht oder nicht vollständig vor, so wird bei einem Abschluss das vorher geschaltete Motiv wiederholt. Bei einer Einzelanzeigenschaltung wird der gesamte Anzeigenpreis berechnet. Sollte sich ein neuer Auftraggeber finden, so wird der Rechnungsbetrag um den Betrag, den dieser für die Anzeige zahlt, gekürzt. Entstehen der BSZ durch die nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anlieferung von Druckunterlagen Aufwendungen oder ein Schaden, so hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten. Kosten der BSZ für von dem Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für die genannte Publikation nach Maßgabe der Angaben in den Mediadaten der BSZ und in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die von dem Auftraggeber übersandten Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der Auftraggeber den Vorgaben der BSZ zur Erstellung und Übermittlung der Druckunterlagen entspricht.

8. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgeschickt. Die Pflicht der BSZ zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.

9. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen.

Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen von dem Auftraggeber binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, anderenfalls sind alle Rechte aus geschlossen.

Die BSZ haftet für sämtliche Schäden, gleich aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des BSZ verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BSZ nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die BSZ nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – unverzüglich nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt des Belegs. Alle gegen die BSZ gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

10. Die BSZ versendet ihre Rechnung spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels. Die Rechnung ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern sich ein anderer Zahlungstermin nicht aus einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien ergibt.

11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erhoben sowie die Einziehungskosten berechnet. Die BSZ kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die BSZ berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

12. Wenn die Publikation, in der die Anzeige oder das andere Werbemittel des Auftraggebers vertragsgemäß zu erscheinen hat, weniger als einen Monat später als zu dem dem Auftraggeber mitgeteilten Termin erscheint, ist dies nicht als Verzug der BSZ anzusehen und begründet keine Rechte zugunsten des Auftraggebers.

13. Die BSZ liefert nach ihrer Wahl kostenfrei bis zu 3 vollständige Belegexemplare oder eine entsprechende Anzahl von Anzeigenausschnitten oder Belegseiten an den Auftraggeber. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der BSZ über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige oder des anderen Werbemittels.

14. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preisminderung bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen nur hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren 10 Prozent, bei 10.000 Exemplaren 15 Prozent, bei 20.000 Exemplaren 20 Prozent beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn die BSZ dem Auftraggeber von einer Verringerung der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

15. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden in jedem Einzelfall an die Preislisten der BSZ zu halten.

16. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der gelieferten Werbemittel. Der Auftraggeber stellt der BSZ im Rahmen des Auftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber die BSZ von allen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BSZ nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt der BSZ sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

17. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb der BSZ, als auch in fremden Betrieben, derer sich die BSZ zur Erfüllung des Auftrages bedient – hat die BSZ Anspruch auf volle Bezahlung der vereinbarten Leistung, wenn die betreffende Publikation mit erheblicher Verspätung von der BSZ ausgeliefert worden ist (vergleiche Ziffer 12). Bei geringeren Verkaufsauslieferungen wird die vereinbarte Vergütung in dem gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesagte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Im Übrigen besteht in den oben genannten Fällen keine Pflicht der BSZ auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder andere Werbemittel.

18. Erfüllungsort ist der Sitz der BSZ. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der BSZs. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Unternehmern, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der BSZ vereinbart.